

Mitteilung des Senats vom 12. Oktober 1999**Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll der Vierte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ratifiziert und das Radio-Bremen-Gesetz geändert werden.

Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist nach umfangreichen Vorberatungen von allen Regierungschefs der Länder unterzeichnet worden. Der Präsident des Senats hat, ermächtigt durch Beschluss des Senats vom 22. Juni 1999, den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag für die Freie Hansestadt Bremen am 20. Juli 1999 unterzeichnet. Der Senat hat den Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 22. Juni 1999 der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt (Drs. 15/1).

Das Inkrafttreten ist gemäß Art. 8 Abs. 2 für den 1. April 2000 vorgesehen. Hierzu bedarf er der Ratifikation durch alle Landesparlamente bis zum 31. März 2000. Durch eine Beschlussfassung über den beigefügten Gesetzesentwurf wird der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag für die Freie Hansestadt Bremen ratifiziert.

Bremen hat gemeinsam mit den Ländern Berlin, Saarland und Sachsen-Anhalt folgende Protokollerklärung zu dem Staatsvertrag abgegeben:

„Die Regierungschefs des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, des Saarlandes und des Landes Sachsen-Anhalt gehen davon aus, dass in einem Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, über dessen wesentliche Inhalte eine Verständigung anlässlich der Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz im Herbst diesen Jahres zu Fragen der ARD-Strukturreform sowie der Werbung und des Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erreicht werden sollte, eine Regelung gefunden wird, die eine funktionsgerechte Finanzausstattung sämtlicher bestehender Landesrundfunkanstalten auch über den 31. Dezember 2000 hinaus gewährleistet.“

Diese Protokollerklärung verdeutlicht, dass die empfohlene Zustimmung dieser Länder zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag als Geschäftsgrundlage die mit dem Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag erwartete Sicherstellung der ausreichenden zukünftigen Finanzierung der im ARD-Finanzausgleich nehmenden Anstalten — wie Radio Bremen — zur Voraussetzung hat, und ist als Vorbehalt dahingehend zu werten, dass sich die Länder alle (auch rechtlichen) Möglichkeiten vorbehalten haben, eine funktionsgerechte Finanzierung der bestehenden Anstalten sicherzustellen.

Eine Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes ist erforderlich, um Radio Bremen die Ermächtigung zu geben, Sendeanlagen auch außerhalb des bremischen Staatsgebietes zu betreiben. Damit wird Radio Bremen in die Lage versetzt, zukünftig seine Antennen auch auf niedersächsischem Gebiet zu betreiben und von dort aus die Freie Hansestadt Bremen mit Rundfunkangeboten zu versorgen. Dadurch würden sich bei Radio Bremen Einsparmöglichkeiten ergeben.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften ist als Anlage 1, der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nebst Begründung als Anlage 2 und die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 3 beigefügt.

Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

§ 1

Dem in Bremen am 20. Juli 1999 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Artikel 2

Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes

In § 2 Abs. 3 Nr. 6 des Radio-Bremen-Gesetzes vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197 — 225-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1998 (Brem.GBl. S. 267) geändert worden ist, werden die Worte „im Lande Bremen“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 nimmt die notwendige Ratifizierung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vor. Nur wenn alle Länder den Staatsvertrag ratifiziert haben, kann er wie in seinem Art. 8 vorgesehen, in Kraft treten. Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird vollständig veröffentlicht. Nach § 3 ist der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Das ist erforderlich, weil der Staatsvertrag erst nach Ratifikation in allen Bundesländern bis spätestens zum 1. April 2000 in Kraft treten kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht die Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes vor. Damit soll es Radio Bremen ermöglicht werden, Sendeanlagen auf niedersächsischem Staatsgebiet zu betreiben, um von dort aus die Stadtgemeinde Bremerhaven mit Rundfunkprogrammen zu versorgen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.